

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Die Vorhabensträgerin beantragte beim AELF Rosenheim die Erlaubnis zur Rodung von insgesamt ca. 1,7 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummern 1027/0 und 1027/3 Gemarkung und Stadt Kolbermoor.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass bei der Rodung der Altbestand der vorhandenen Bäume weitgehend erhalten bleibt. Einzelne Bäume werden nachgepflanzt. Es werden lediglich der Unterwuchs und sehr junge Waldbäume, die durch die natürliche Sukzession entstanden sind, entnommen. Die Maßnahme wird schonend - außerhalb der Vogelbrutzeit - in den Monaten Oktober bis Februar durchgeführt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG):

Rosenheim, 16.02.2023.

gez. Michael Luckas, FOR